

(Steuer-)Rechtliche Anforderungen für Spende und Sponsoring

Jörg Ammon
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
iovos Steuerberater Nürnberg
Adlerstraße 22 90403 Nürnberg
Tel.: 0911 / 274 23 23 45
Fax.: 0911 / 274 23 23 40
Mail: ammon@iovos.de

- * 1970 in Nürnberg
- Nach Abitur und Studium seit 1997 beruflich tätig
- 2003 Steuerberater, 2007 Wirtschaftsprüfer
- Seit 01.01.2007 Partner bei iovos in Nürnberg (WP/StB/RAe)

- Bundesweiter Referent für Gemeinnützigkeit bei DATEV eG,
Referent des BLSV

- Seit 1991 ehrenamtlich im Sportverein tätig (Jugendwart, AL, 1.
Vorsitzender eines Sportvereins in N seit 1999)
- Seit 2004 ehrenamtlich im BLSV (stv. KV und BV,
seit 2008 BV in Mittelfranken und Mitglied des Präsidiums)
- seit 01.01.2010 Vizepräsident Finanzen des BLSV
- Seit 2015 Mitglied der Finanzkommission des DOSB

1. Abgrenzung Spende und Sponsoring
2. Sponsoring
3. Aufwandsspende
4. Feststellungsbescheid Satzungsmäßigkeit gem. § 60a AO
5. Nebentätigkeiten für Sportvereine
6. Ehrenamtliche Tätigkeiten für Sportvereine
7. MindestlohnG

1. Spende und Sponsoring - Spende

Definition Spende nach BFH:

„Spenden sind Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, die freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistung stehen.“

1. Spende und Sponsoring – Spende

Steuerliche Abzugsfähigkeit gegeben, wenn die Spende

- **freiwillig**
- **unentgeltlich**
- **für steuerbegünstigte Zwecke des Empfängers**

geleistet wird.

1. Spende und Sponsoring - Spende

Freiwilligkeit

- **Grds:** freiwillige Zuwendungen liegen vor, wenn der Zuwendende weder rechtlich noch faktisch hierzu verpflichtet ist;
(z.B. Geldauflage; Sanktionen im Profisport)
- **aber:** freiwillig eingegangene „Spendenverpflichtung“ ist unschädlich
(z.B. Spendenzusage des Stifters für künftige Zuwendungen)
- **Abgrenzung zum Mitgliedsbeitrag:** lt. FinVerw. Vermutung einer „faktischen Verpflichtung“, wenn 75% der Mitglieder gleichartige Zuwendungen leisten
(vgl. AEAO 1.3.1.7 zu § 52 AO)

1. Spende und Sponsoring - Spende

Unentgeltlichkeit

d.h. Spende muss ausschließlich **fremdnützig** sein, d.h. es wird keine Gegenleistung erwartet und erhalten;

Versagung, wenn Zuwendung unmittelbar für den Empfänger mit einem gewährten Vorteil zusammenhängen; nicht unmittelbar wirtschaftlicher Natur

bei Teilnichtigkeit keine Aufteilung, keine Abspaltung einer übersteigenden „unentgeltlichen“ Leistung

1. Spende und Sponsoring - Sponsoring

Begriff gem. Sponsoringerglass:

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/ oder Organisationen in sportlichen, ... Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogenen Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen, in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

1. Spende und Sponsoring - Sponsoring

- beruht auf vertraglichem Gegenleistungsprinzip ↔ Unfreiwilligkeit
d.h. 2 Vertragspartner mit Rechten und Pflichten
- **maßgebend:** erkennbares Streben des Zuwendenden nach einem individuellen Vorteil
- als Betriebsausgaben dann absetzbar, wenn sie durch das Unternehmen veranlasst sind:
 - 1) schriftlicher Vertrag, in dem gegenseitige Verpflichtungen von vornherein eindeutig fixiert sind
 - 2) positiver Fremdvergleich

2. Sponsoring (aus Sicht des Sponsors)

Grundidee des Sponsoring aus Sicht des Sponsors:

Finden und Binden von Geschäftspartnern und Kunden. Dazu eignen sich Sport- und Kulturveranstaltungen besonders.

Ziel des Sponsors:

Abzug als Betriebsausgabe beim Sponsor

Problem

§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG: Ausschluss bestimmter Repräsentationsaufwendungen

„Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen dürfen den Gewinn nicht mindern.“

2. Sponsoring (aus Sicht des Sponsors)

Abzugsverbot:

Nur für solche Aufwendungen, die die Lebensführung und wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Stellung derjenigen Geschäftsfreunde berühren, die durch die Aufwendungen begünstigt sind. Es muss - zumindest typisierend - eine private Mitveranlassung vorliegen.

Die Frage, wie weit eine private Veranlassung der Aufwendungen besteht, wird typisierend „erledigt“.

Beispielfälle:

- Sponsoring im Rahmen von Brauerei-Lieferverträgen ist begünstigt (BFH v. 14.10.2015, I R 74/13): „...*Das Unternehmen hatte sich gegenüber den Vereinen bzw. Gastronomiebetrieben im Zusammenhang mit den Bierliefervereinbarungen vertraglich verpflichtet. Die Durchführung der Turniere ist deshalb als eine Art Preisbestandteil anzusehen...*“
- Kein Betriebsausgabenabzug bei Wohltätigkeitsveranstaltung (BFH v. 16.12.2015, IV R 24/13): „...*Hauptzweck der Veranstaltungen war es vielmehr, die Wohltätigkeitsveranstaltung und damit krebskranke Kinder - durch die mit den Veranstaltungen verbundenen Spendenaufrufe - zu unterstützen. Diese Motivation schließt eine betriebliche Veranlassung aus...*“

2. Sponsoring (aus Sicht des Sponsors)

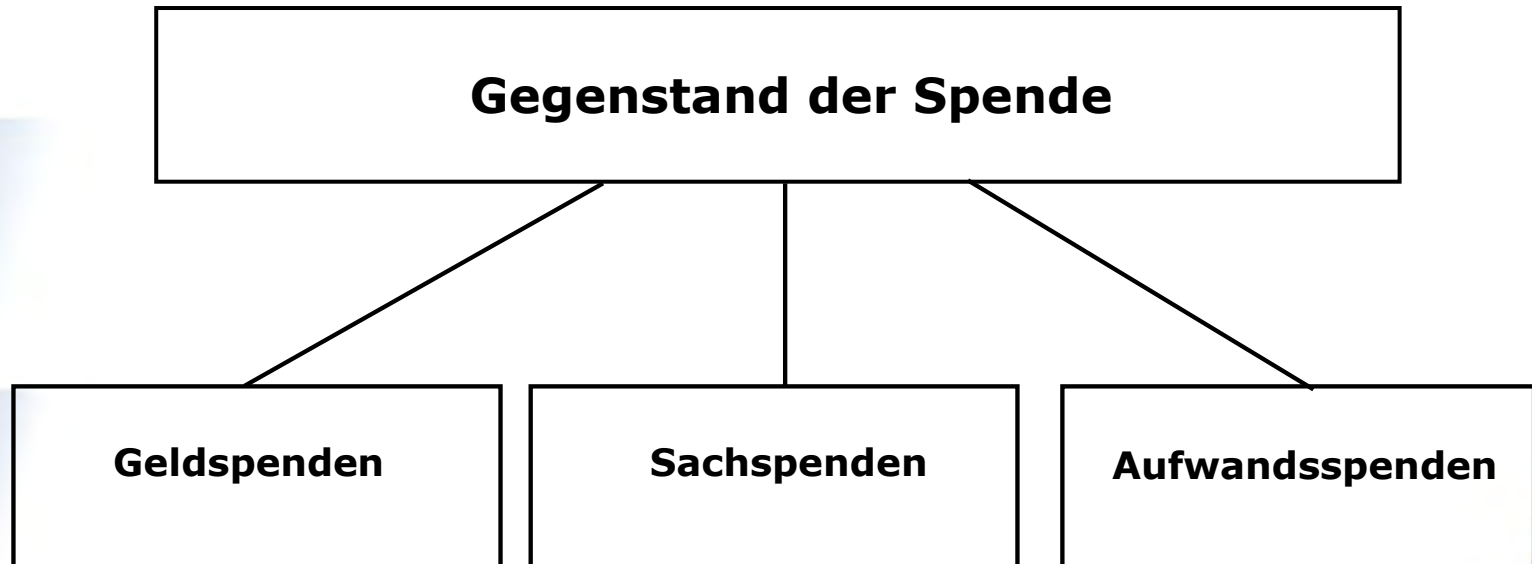
Voraussetzungen für Betriebsausgabenabzug:

- Streben nach wirtschaftlichen Vorteilen für das Unternehmen oder Bewerbung von Produkten (BMF v. 18.02.1998, AZ IV B 2 - S 2144 - 40/98/IV B 7 - S 0183 - 62/98)
 - Imagewerbung
 - Produktwerbung
 - Geschäftsanbahnung und Neukundengewinnung
- *Auch* mittelbarer Vorteil: keine konkrete werbliche Gegenleistung des Vereins notwendig. Allein die öffentliche Wirkung der „guten Tat“, also die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil für den Sponsor begründen.
- *Achtung*: Wenn Ausgaben des Unternehmens nur darauf zielen, Mittel für eine gemeinnützige Organisation zu akquirieren, sind zwar die gesammelten Spenden steuerlich abzugsfähig, wenn eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde, nicht aber die in diesem Zusammenhang getätigten Aufwendungen.

2. Sponsoring (steuerliche Behandlung beim Verein)

Differenzierung nach Werbeformen:

- | | | |
|--|---|--------------------------------------|
| 1) „Duldung“ fremder Werbung | → | Vermögensverwaltung |
| 2) „übliche Hinweise und Danksagungen“ | → | ertragsteuerfrei |
| 3) „aktive Mitwirkung an Werbung“ | → | wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb |



Die Aufzeichnungen der steuerbegünstigten Körperschaft müssen deshalb Folgendes beinhalten:

- Zeitpunkt der Vereinnahmung der Zuwendung
- Nachweis über zweckentsprechende Verwendung
- Doppel der Spendenbestätigung
- Grundlagen der Wertermittlung von Sachspenden
- Grundlagen der Wertermittlung von Erstattungsansprüchen, die gespendet wurden

ALT: Zuwendungsbestätigungen: siehe BMF-Schreiben v. 30.08.12, IV C 4 – S 2223/07/0018

NEU: Zuwendungsbestätigungen: siehe BMF v. 07.11.2013, IV C 4 – S 2223/007/0018:005 → spätestens ab 01.01.2014 anzuwenden – Übergangsfrist: spätestens ab 01.01.2015 zu verwenden!

3. Aufwandsentschädigungen – Aufwandsspenden

Aufwandsentschädigungen für Sportler und Funktionäre:

- Fahrtkosten für die Fahrten zum Training, zum Wettkampf oder Trainingslager (0,30 EUR/km)
 - Übernachtung bei Aufenthalten im Trainingslager, bei Wettkämpfen
 - Sportausrüstung (Trikot, Sportgeräte etc.)
 - Mehraufwendungen für Verpflegung bei Reisetätigkeiten nach Aufwandspauschalen (EUR 6; EUR 12 und EUR 24 je nach Dauer)
 - Achtung: neues Reisekostenrecht ab 01.01.2014
- Keine steuerpflichtigen Einkünfte bei den Empfängern (H 70 LStH 2007)!
- Jedoch nur, wenn sich der Ersatz auf tatsächlich entstandene (und einzeln nachzuweisenden) Aufwendungen erstreckt!

Voraussetzung für Einnahmen im Sinne § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV („Übungsleiterfreibetrag“)

- Nebenberufliche Tätigkeit
- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit
- Nebenberufliche Tätigkeit dient der Förderung u.a. gemeinnütziger Zwecke
- Ausübung der Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Zwecke dienenden Einrichtung
- Alle vier Voraussetzungen müssen gleichzeitig nebeneinander erfüllt sein!
- Es ist keine Lizenz notwendig!

- Begünstigt ist die Zusammenarbeit mit anderen Menschen, um deren geistige und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern
- Tätigkeiten sind somit pädagogisch ausgerichtet
- Freibetrag von EUR 2.400 jährlich bzw. 200 EUR monatlich für folgende nebenberufliche Tätigkeiten (ab 01.01.2013 – Sozialversicherung ab 04/13):
 - Übungsleiter- und Trainertätigkeit
 - Tätigkeit als Aufsichtsperson oder als Jugendleiter
- *Nicht* begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten (nach § 3 Nr. 26 EStG):
 - Vereinsvorsitzender
 - Vereinskassier
 - Gerätewart, Platzwart, Ordner, Schiedsrichter
- **Nr.1** im **Sport** Trainer/ÜL im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- Entlohnung bis EUR 720 p.a. für nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG – Steuerrecht ab 01.01.13 – Sozialversicherung ab 04/2013)
 - Voraussetzungen nebenberuflich und gemeinnütziger Bereich – siehe bei Übungsleiterfreibetrag
 - Vor allem für: Vereinsvorstände, Kassierer, Gerätewarte etc.
 - Kann auch neben dem ÜL-Betrag gewährt werden, wenn eine Person sowohl ÜL als auch z.B. Platzwart ist.
 - Da kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt, faktische Anhebung der Minijobgrenze von EUR 450 um EUR 60 (EUR 720:12 Monate) auf EUR 510

BMF v. 14.10.2009 zu § 3 Nr. 26a EStG:

- Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist.
- Ansonsten Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.
- „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ stellt keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen von **Vorstandsmitgliedern** dar (Anlage 1 zu § 60 AO; dort § 4 der Mustersatzung).
- Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne Satzungsgrundlage zulässig.

**Für jegliche Bezahlung im ehrenamtlichen Bereich ist eine Satzungsgrundlage vorher notwendig –
Übergangsfrist galt bis 31.12.2010!**

Bayer. FinMin zu § 3 Nr. 26a EStG - Merkblatt 12/2009:

- Zahlung von Tätigkeitsvergütungen:
 - Zulässig an Personen, die im Verein tätig sind (z.B. Bürokraft, Reinigungspersonal, Platzwart), wenn zuständiger Gremiumsbeschluss vorliegt (nicht an Vorstandsmitglieder)
 - Bei Vorstandsmitgliedern nur zulässig, wenn Satzungsgrundlage vorhanden
 - Die Höhe sollte sich höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.
 - Der Nachweis kann z.B. über eine Aufgabenbeschreibung, einen Beschluss der MV, einen Vertrag oder eine sonstige schriftliche Vereinbarung erfolgen, die auf Verlangen dem FA vorzulegen sind.
- Abteilungsleiter, Mitglieder der Abteilungsleitung: ?????

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Einordnung von **Übungsleitern** (ebenso „Ehrenamtler“)

Ich bestätige, dass der Übungsleiter-Freibetrag

vom Verein _____

für das Jahr _____

- in voller Höhe von **2.400** €, in Anspruch genommen werden kann.
- in Höhe von € _____ teilweise in Anspruch genommen werden kann.

Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung in diesen Punkten ergeben, informiere ich hierüber unverzüglich den Verein. Mir ist bekannt, dass andernfalls Nachteile des Vereines zu meinen Lasten gehen.

Eine Abschrift dieser Erklärung habe ich für meine Akten erhalten.

Tipps

- Schriftlicher Vertrag mit ÜL/ehrenamtlich Tätigen dringend zu empfehlen
- Verzicht auf Auszahlung darf nicht schriftlich vorher vereinbart sein
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins in Zusammenhang mit Verzicht auf Auszahlung prüfen
- Verzicht muss zeitnah zur Auszahlung erfolgen
- Verzicht auch ohne Auszahlung möglich, jedoch erhöhte Anforderungen an Nachweis
- Leistung des ÜL/Ehrenamtlichen laufend dokumentieren
- Neues BMF Schreiben in 11/2014 und 08/2016 veröffentlicht

Stolperfalle Verein

Der Verein ist im Nonprofit-Sektor nach wie vor die beliebteste Rechtsform.

Dies hat viele Gründe: Basisdemokratisch, einfach und bekannt dürften die am häufigsten genannten Gründe sein.

Dieses Buch soll Ihnen helfen, die vereinsrechtlichen Herausforderungen erfolgreich zu meistern.

Autor: Jörg Ammon

190 Seiten, 2. Auflage, Dezember 2016

ISBN Print: 978-3-944505-08-4

ISBN E-Book: 978-3-944505-09-1

Preis brutto: 19,99 €

